



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
BM / Hr. Schick (Hauptamt)	09.12.2025	ÖFFENTLICH	12

Beratungsgegenstand

Vertrag über die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb des kirchlichen Kindergartens St. Michael in Altheim – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Der Kostenanteil der Kirchengemeinde am Kindergarten St. Michael lag zuletzt bei ca. 35 % der Steuerkraftsumme. Da von der Diözese lediglich eine Beteiligung von höchstens 20% vorgesehen ist, muss der bisherige Kindergartenvertrag ursprünglich von 1996, angepasst durch Überleitungsvertrag von 2004, überarbeitet werden.

Kosten für neue Anbauten, wie 2022 am Kindergarten St. Michael in Betrieb genommen, gehen 100% zu Lasten der bürgerlichen Gemeinden. Diese Veränderung wurde bei der damaligen Inbetriebnahme des Anbaus nicht vertraglich umgesetzt und muss nachgeholt werden.

Die Gemeinde Altheim zahlt weiterhin den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG von 63% der Betriebsausgaben.

Vom Abmangel beteiligt sich die Gemeinde Altheim nun mit 75% anstatt bisher 62% der nicht gedeckten Betriebsausgaben (nach Abzug des Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen).

Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten, da die Anpassung des Kindergartenvertrages von Seiten der kirchlichen Gemeinde längst erforderlich gewesen wäre und somit die Abrechnung für das Jahr 2025 bereits mit dieser Vertragsgrundlage abgerechnet werden kann.

Kosten und Finanzierung

Durch die Anpassung des Abmangels von 62% auf 75% entstehen für die Gemeinde Altheim auf Basis der Kostenabrechnung 2024 Mehrkosten von ca. 10.000€/Jahr.

Beschlussvorschlag

1) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des neuen Vertrags über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens St. Michael in Altheim mit der Kirchengemeinde zu.



2) Sollte sich vor Vertragsabschluss noch Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ergeben, der die Grundzüge des Vertrags nicht berührt, wird Bürgermeister Schaupp ermächtigt, über diese Änderungen oder Ergänzungen selbstständig zu entscheiden.

Befangenheit*

-
* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

Anlage 1: Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens St. Michael in Altheim